

Bestraft werden meist die Falschen:

Keine Selbsthilfe bei Polizeiversagen!

Am 27.2.2015 verurteilte das Amtsgericht Leverkusen eine 56-jährige Remscheiderin wegen zweifacher Körperverletzung. Nach einer erfolglosen Berufung vor dem Landgericht Köln ist das Urteil seit August 2015 rechtskräftig (Az. 52 Cs-121 Js 358/14-202/14). Weil das Gericht ihre Notwehr als »Backpfeife« wertete, wurde die mutige Hausfrau bestraft. Es ist nur ein klitzekleiner Vorfall angesichts der vielen Straftaten und Rechtsbrüche, die von linken »Gegendemonstranten« meist ungestraft bei Versammlungen politisch unerwünschter Gruppen begangen werden. Er zeigt aber, daß meistens die Falschen bestraft werden:



Die Angeklagte und ihr Verteidiger

Die durch das Urteil kriminalisierte Hausfrau Ursula Liesendahl hatte im Jahr 2014 an einer angemeldeten Kundgebung von PRO NRW teilgenommen. Anlaß war ein vermittelter islamistischer Anschlag auf den Vorsitzenden von PRO NRW, Rechtsanwalt Markus Beisicht. Gegen die Kundgebung protestierten nicht angemeldete, aber offensichtlich gut organisierte Schreihälse: Deren Teilnehmer sammelten sich pünktlich zum Kundgebungsbeginn und hatten Trillerpfeifen dabei - aber niemand will gewußt haben, wo diese her kamen. Die

PRO-Redner wurden durch den Trillerpfeifenlärm so übertönt, daß sie ihr eigenes Wort kaum verstehen konnten.

Bewußtes Polizeiversagen

In der Hauptverhandlung vorgelegte Fotos bewiesen, daß die Polizei die Gegendemonstranten sehr nahe an den PRO-Stand heranließ. Kaum zwei Armlängen trennten die linken politischen Gegner von der legalen Veranstaltung. Die Polizeikette war lückenhaft. Protestler konnten immer wieder durchbrechen und den Kundgebungsteilnehmern direkt

Humor kann teuer werden!

Seit einem Jahr häufen sich bei uns die Fälle, daß wir bei »Internet-Straftaten« um Rat und Hilfe gebeten werden.

Viele politisch Interessierte und über die Politik Empörte lassen im Frust über ihre Hilflosigkeit im Netz ihre Luft ab und meinen, das wäre ein rechtsfreier Raum. Doch sie irren sich.

Nur ein Beispiel: Ein Bundeswehrsoldat, der mit seinen Kameraden Hilfe bei der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft leistete, erlaubte sich in der »WhatsApp-Chatgruppe« der Soldaten spaßhaft folgendes fiktive Gespräch:

»Was halten Sie von Flüchtlingen?« »Abstand«. »Ich wollte wissen, wie Sie Flüchtlingen gegenüberstehen! Haben Sie etwas gegen Flüchtlinge?«

In den Antworten dazu, die wir hier nicht abdrucken dürfen, war von »Pistolen« und »Gewehren im Anschlag« die Rede. Was spaßhaft gemeint war, hatte aber böse Folgen:

Das Truppendienstgericht verhängte eine Geldstrafe und der Soldat wurde zwei Monate später aus der Bundeswehr entlassen.

Wie »Die Welt kompakt« am 17.3.2016 meldete, sei der Fall nur einer von 230 »rechtsextremistischen Verdachtsfällen«, die der Militärische Abschirmdienst (MAD) zur Zeit bearbeitete.

Wir können jedem, auch wenn er nicht »rechtsextremistisch« ist, nur raten, seine Worte zu wägen.

in die Ohren pfeifen. Vor allem ältere Teilnehmer beklagten Ohrschmerzen durch das Trillerpfeifenkonzert. Dies bestätigten mehrere Zeugen in der Hauptverhandlung. Weil die Polizei den Lärm nicht unterband, schlug die angeklagte Frau Liesendahl einigen Gegenprotestlern die Trillerpfeifen aus dem Mund. Dabei wurde im Eifer des Gefechts versehentlich eine Wange berührt.

Zuvor hatte Liesendahl den Einsatzleiter der Polizei darum gebeten, die Trillerpfeifen einzusammeln. Der reagierte sinngemäß mit den Worten, die Dame solle das doch selber machen und drehete sich weg.

Die Leverkusener Amtsrichterin Liesen sprach in der Hauptverhandlung ausdrücklich von einem Fehlverhalten der Polizei, wie ein Prozeßbeobachter vom DRsK e.V. berichtete.

Der Strafverteidiger von Ursula Liesendahl, der Freiburger Rechtsanwalt Stephan Tomaschek, stellte dementsprechend auf Notwehr ab und verlangte einen Freispruch. Denn: *»Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen [...] grobe Störungen verursacht«*, macht sich laut § 21 VersammlungsG des Bundes strafbar (vgl. ausführlich Recht und Justiz, 1/2015). Außerdem habe durch das Trillerpfeifenkonzert eine Körperverletzung vorgelegen. Gegen die Störerinnen, die im Prozeß als geschädigte Zeuginnen auftraten, stellte Rechtsanwalt Tomaschek entsprechende Strafanzeigen. Außerdem wurde der vor Ort verantwortliche Polizeihauptkommissar wegen Strafvereitelung im Amt angezeigt.

Verurteilung statt Freispruch

Es begann ein juristischer Basar im Gerichtssaal. Denn ein Freispruch wegen Notwehr gegen ein Trillerpfeifenkonzert hätte ein juristisches Erdbeben im Versammlungsrecht bedeutet. Den Schuh wollte sich Richterin Liesen wohl nicht anziehen. Würde die Angeklagte also eine milde Geldstrafe akzeptieren? *»Nein, ich fordere einen Frei-*

spruch«, entgegnete Liesendahl, Mutter von zwei Kindern, mutig. So forderte es schließlich auch Rechtsanwalt Tomaschek mit der Inbrunst juristischer Überzeugung: *»Ich fordere Freispruch für Frau Liesendahl!«*

Es kommt letztlich im Urteil zu einer *»Verwarnung unter gleichzeitigem Vorbehalt der Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 Euro«*. Eine Verurteilung kann kaum niedriger ausfallen, reicht jedoch, um Frau Liesendahl die volle Kostentragungspflicht für den Prozeß aufzubürden.

In der schriftlichen Urteilsbegründung war dann keine Rede mehr vom Fehlverhalten der Polizei. Strafmildernd wurde jedoch berücksichtigt, *»daß möglicherweise hier eine Notwehrlage vorlag«*, auf die die gelernte Zahnarthelferin durch das Schlagen nach den Pfeifen lediglich falsch reagiert habe. Es hätte genügt, die Pfeifen aus dem Mund zu nehmen, gibt das Urteil vor, es besser zu wissen. Das AG Leverkusen und auch das LG Köln verneinten allerdings die Notwehrlage gegen eine Straftat, denn angeblich seien die Redner von PRO NRW trotz des Trillerpfeifenkonzerts zu jeder Zeit gut zu hören gewesen. Dem widersprachen die Zeugen der Verteidigung vehement. Das Urteil folgte allerdings den drei Zeuginnen, die das alles leugneten und verharmlosten.

Das LG Köln hatte die Berufung als unzulässig verworfen, weil *»offensichtlich unbegründet«*. Dabei hatte sich sogar die Staatsanwaltschaft Köln für die Zulassung der Berufung ausgesprochen. **Aber auch das LG Köln stellte in seiner Begründung klar, daß das Pfeifen eine »theoretisch denkbare Angriffssituation« bedeuten kann.**

Weitere Rechtsmittel waren der mutigen Ursula Liesendahl leider nicht möglich, da sie als Hausfrau über kein eigenes Einkommen verfügt.

Infolge der Verurteilung wurde nun auch die erste der drei Trillerpfeifentanten, die Rechtsanwalt Tomaschek angezeigt hatte, von der Staatsanwaltschaft unbehelligt gelassen. Da Liesendahl verurteilt wurde, könne das Trillerpfeifenkon-

zert keine Straftat mehr sein, so die Staatsanwaltschaft. Gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens legte Rechtsanwalt Tomaschek Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Köln ein. Die Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich durch die Kölner Generalstaatsanwältin Franz mit Schreiben vom 23.12.2015 als unbegründet zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft habe zutreffend kein strafbares Verhalten in den Vorgängen erkannt, jedenfalls sei ein Tatvorsatz der Beschuldigten nicht nachweisbar.

Praxistip:

Auch wenn der Leverkusener Prozeß verloren ist, hoffen wir, daß Ursula Liesendahl sich künftig auf Demonstrationen nicht einschüchtern lassen und rechtlich gegen Störer vorgehen wird. Gewaltbereite Gegendemonstranten und untätige Polizisten müssen solange mit Strafanzeigen durch die Instanzen getrieben werden, bis Demos eines Tages auf allen Seiten so friedlich sind, wie es bei den »Rechten« üblich ist.

Veranstaltungsstörungen sollten dazu stets auf Tonband/Video dokumentiert und in derartigen Prozessen als Beweismittel eingeführt werden. Dann können die Verharmlosungen der Gegenzeugen widerlegt und eine Straftat nach § 21 VersammlungsG nachgewiesen werden (»Unabhängige Nachrichten«. Ausgabe 8/2015).

Spendenaufruf:

Ursula Liesendahl hat durch die Verurteilung eine hohe Last durch mehrere Hundert Euro Gerichtskosten zu tragen. Der DRsK e.V. hat mit einer Spende von 200 Euro einen Teil der Gerichtskosten übernommen, wie wir dank unserer Mitglieder, Förderer und Spender auch in anderen Notfällen helfen können.

Oft betragen selbst in solchen »Bagatellfällen« die Gerichts- und Anwaltskosten mehr als 1000 Euro. Bitte unterstützen Sie uns und damit die Betroffenen dabei durch Ihre Spende!

Heute: Völkermord als Straftatbestand

Ein Förderer des DRsK e.V. stellte uns die Frage:

»Wie ist das derzeitige Handeln der Bundesregierung mit dem § 220 a StGB in Verbindung zu bringen und zu beurteilen?«

Unsere Antwort:

Der § 220 a StGB stellte den Völkermord unter Strafe. Er wurde zwischen 1954 und dem Jahr 2002 mehrfach geändert und neu gefaßt.

Seit dem 30.6.2002 ist der § 220 a StGB jedoch weggefallen, weil er in das sogenannte Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) übernommen worden ist-dort als §6 VStGB.

§ 220 a StGB lautete in seiner letzten Fassung:

»Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,
1. Mitglieder der Gruppe tötet, 2. Mitgliedern der Gruppe schwere kör-

perliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,

3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,

5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.«

**Vom »Volkstum«
ist keine Rede mehr!**

Die neue Fassung im aktuellen § 6 VStGB enthält eine bemerkenswerte und entscheidende Änderung:

Im StGB war eine »durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe« eingeschlossen, deren vorsätzliche Zerstörung strafbar war. Dieses Tatbestands-

merkmal wurde im VStGB gestrichen. Er lautet in der entscheidenden Passage (der Rest ist wortgleich der alten StGB-Regelung):

»Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören [...]«

Ob und inwieweit die jetzige und/oder frühere Bundesregierungen durch ihre praktische Politik und der Gesetzgeber durch entsprechende Begleitgesetze gegen diesen Paragraphen verstoßen haben, kann rechtlich nur das Bundesverfassungsgericht klären.

Dieses schrieb in seinem Urteil vom 21.10.1987 fest, daß es für den Gesetzgeber verfassungsrechtliche Pflicht sei, »die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten.«

Dies vor dem BVerfG zu klären, ist dem einzelnen Bürger jedoch nicht möglich, da Verfassungsbeschwerden nur möglich sind, wenn der Kläger vorträgt, daß er ganz persönlich durch eine Grundrechtsverletzung betroffen sei, ebendies nachweist und zuvor den Rechtsweg voll ausgeschöpft hat.

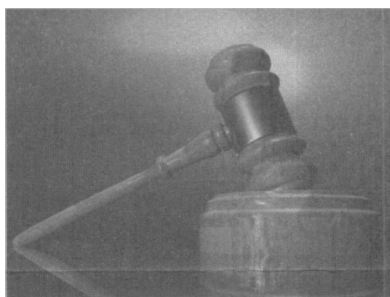
Facebook: Kein rechtsfreier Raum!

Vorsicht bei satirisch überspitzten Meinungsäußerungen!

Eine Facebook-Seite, die Äußerungen enthält, die zur Bewaffnung aufrufen und auch im Übrigen einen aggressiven Charakter aufweist, kann zum Widerruf von Erlaubnissen zum Erwerb und Besitz von Waffen führen. Das entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Eilverfahren.

Der Beschwerdeführer, dem durch das Landratsamt Bad Kissingen die Waffenbesitzkarte entzogen wurde, leitete auf seiner Facebook-Seite Pressemeldungen weiter und kommentierte diese. In dem Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes heißt es dazu:

Zum Artikel »Passant geschlagen und getreten - Tatverdächtiger festgenommen« äußerte der Antragsteller: »Kopftreten. Wegen einer Sonnenbrille.« Das sei beliebt bei »Irakern« und anderen, die er als »Arschlöcher« bezeichnete. Die Meldung »Junge Frau entkommt sexuellem Übergriff in Jena« kommentierte er



mit »Paßt auf Eure Frauen und Töchter auf« und dem Rat, sich Waffen zu kaufen. Diesen Rat gab er auch den Lesern der folgenden Pressemeldung. »Marxlohs Einwohner fühlen sich ausgeliefert - Einwohner haben in einem Brandbrief die Verharmlosung der Zustände in Duisburg-Marxloh angeprangert. Die meisten von ihnen seien bereits auf offener Straße bestohlen, von Kindern angespuckt, von Frauen beschimpft und von Männern ... [gelöscht]«.

»Morgen auch bei Dir. Bereite Dich schon mal darauf vor«, schrieb er und wiederholte den Rat, sich Waffen anzuschaffen.

Das Landratsamt widerrief daraufhin die dem Antragsteller erteilten Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Waffen.

Der BayVGH bestätigte die vorinstanzlichen Urteile, daß der Betroffene damit nicht mehr die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besäße (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG).

Die gesamten Umstände, wie sie sich nach derzeitigem Sachstand darstellen, gäben hinreichend Anlaß für die Befürchtung, daß der Antragsteller Schußwaffen nicht nur dann benutze, wenn die Rechtsordnung ihm das gestatte.

Der Waffenbesitzer könne sich nicht darauf zurückziehen, er habe lediglich auf aktuelle Ereignisse satirisch überspitzt reagiert: Auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung könne sich der Beschwerdeführer nicht stützen.

BayVGH

Beschluß vom 8.1.2016-21 CS 15.2465

OVG Münster: »Rechter« darf kein Volljurist werden!

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 12. 8.2015 durch unanfechtbaren Beschluß im Eilverfahren festgestellt, daß ein mehrfach vorbestrafter rechter Aktivist keinen Anspruch auf die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (»Referendariat«) habe.

Der Antragsteller, ein studierter Diplom-Jurist aus Hamm, wollte nach seinem erfolgreichen Jura-Studium im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm zum Referendariat zugelassen werden. Das OLG lehnte dies ab und argumentierte, der Jurist sei im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 1 Juristenausbildungsgesetz (JAG) »unwürdig«, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.

Das Grundrecht zählt nicht

Dem schloß sich das OVG an. Der junge Mann sei als Mitglied des Bundesvorstands der Partei »Die Rechte« und der früheren »Kameradschaft Hamm« sowie aufgrund von zehn Straftaten im Zeitraum von elf Jahren, trotz der geringen Verurteilungen, des Berufes des Volljuristen unwürdig. Daran ändere die Freiheit der Berufswahl aus Artikel 12 Grundgesetz nichts (Beschluß vom 12.8.2015, Az.: 6 B 733/15). Die Straftaten standen dabei einzig im Zusammenhang

mit Meinungsdelikten sowie typischen Begleitdelikten bei häufiger Teilnahme an Demonstrationen, wo man auch gegen seinen Willen durch das Handeln von Polizei und Gegen-demonstranten in Ärger hineingezogen wird (vgl. in dieser Ausgabe das Beispiel Liesendahl).

Die Richter am OVG hatten bei Ihrem Beschluß sicherlich vor Augen, daß ein Diplom-Jurist ohne volljuristische Ausbildung (Assessorexamen) am Arbeitsmarkt kaum eine Chance oberhalb einer Putzstelle hat.

Berufsverbot: Gesetz aus der NS-Zeit

Das Pikante dieses Falles: Die »Unwürdigkeitsklausel« des JAG wurde während des Nationalsozialismus in Deutschland eingeführt. Diese Klausel, die gegen Systemkritiker in jedem System eingesetzt werden kann, wurde im Rahmen der Entnazifizierung unserer Republik nicht (!) gestrichen.

Der Strafrechtler Udo Vetter deutete auf seinem preisgekrönten »Law blog« die politische Dimension hinter der Entscheidung sehr offen an: »Die politische Ausrichtung des Bewerbers wird mit keinem Wort erwähnt. Wenn es also nur auf die Tatsache der strafrechtlichen Verurteilung ankommt, dann muß ich

sagen, haben einige mir bekannte Volljuristen durchaus Glück gehabt. Ich kenne etwa einen eingefleischten Ultra, der in seiner Karriere als Fußballfan mindestens ebenso viele kleinere Vorstrafen gesammelt hat. Dennoch ist er heute Volljurist und Partner einer mittelständischen Kanzlei.

Außerdem fällt mir ein agiler Mandant ein. Er hat sich sein Jurastudium und seinen ersten Ferrari mit pfiffigen Anlagemodellen für Leute mit zu viel Schwarzgeld verdient. Nach seinen paar Verurteilungen, um die wir am Ende nicht herumkamen, hat bei seiner Einstellung in den Vorbereitungsdienst kein Hahn gekräht.

Das kann man im Vergleich zu dem aktuellen Fall seltsam finden, ich tue es jedenfalls. Das heißt nicht, daß ich die Gesinnung des Bewerbers sympathisch finde. Ihm aber deswegen die Tür in eine berufliche Zukunft zuzuschlagen, finde ich ebenso wenig sympathisch.«

Nach dem oben geschilderten, erfolglosen Eilverfahren vor dem OVG Münster hat zwischenzeitlich das Verwaltungsgericht Minden in der Hauptsache entschieden: Der Jurist darf kein Referendar werden (Az. 4 K 1153/15 - II). Er sei unwürdig und charakterlich nicht geeignet, in einen Ausbildungsgang aufgenommen zu werden, der die Befähigung zum Richteramt vermittele (so zitiert »SPIEGEL Online« am 22.2.2016 einen Gerichtssprecher).

Der nun in die Arbeitslosigkeit gezwungene Jungjurist wird die Sache nach uns vorliegenden Informationen zur Not bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen. Wir wünschen ihm viel Erfolg und werden weiter berichten.

An: DRsK - Deutscher Rechtsschutzkreis e.V., Postfach 400215, 44736 Bochum
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33DR00000403768; Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

- Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei (Mindestbeitrag 3,00 € monatlich). Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.
- Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.
- Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Datum, Unterschrift:

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Deutschen Rechtsschutzkreis e.V., Förderbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRsK e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Name des Kreditinstitutes

BIC (SWIFT)

IBAN

Datum, Unterschrift:

Recht und Justiz

Herausgeber:

Deutscher Rechtsschutzkreis e.V.

Postfach 400215, 44736 Bochum

Redaktion: Helmut Dieterle (v.i.S.d.P.)

Verlag und Druck: Wegeor GmbH

Alstadener Str. 49, Oberhausen

Bitte geben Sie dieses Blatt an

rechtsbewußte Mitbürger weiter!

Wir liefern Ihnen 100 Blatt für 10 Euro.

Konto: DRsK e.V.

IBAN: DE76 4401 0046 0055 2124 65

BIC: PBNKDEFF